



Financial Services News 12/2023

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	14
Zweites Konsultationspapier der ESMA zur Konkretisierung der Anforderungen der MiCAR veröffentlicht	14
Die geplanten Neuerungen des Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes	15
Publikationen	17
Veranstaltungen	18

Editorial

Konsultationsverfahren zur Ergänzung der Vorschriften der MiCAR

Mit der am 9. Juni 2023 veröffentlichten MiCAR wurde ein Rahmen für die Regulierung der Märkte für Kryptowerte geschaffen. Diese Verordnung enthält an einigen Stellen Ermächtigungsbefugnisse, die es der EBA ermöglichen weitere konkretisierende Vorschriften zu definieren.

In einem Paket wurden nunmehr am 8. November 2023 verschiedene Regelungsvorschläge veröffentlicht, die wir Ihnen im Überblick zusammenstellen und nachfolgend im Rahmen unseres Regulatory Updates näher erläutern wollen.

Die zur Diskussion gestellten Vorschriften betreffen neben dem Kryptoverwahrgeschäft und dem Regulierungsrahmen auch die speziellen Liquiditäts- und Eigenmittelanforderungen nebst den in deren Rahmen durchzuführenden Stresstests für Kryptoverwahrdienstleister.

Die Vorschriften zu den einzuhaltenden Liquiditätsanforderungen spezifizieren diese in Bezug auf die Vermögenswertreserve und das Liquiditätsmanagement. Die Liquiditätsrahmenbedingungen werden auch im Zusammenhang mit den verpflichtend durchzuführenden Stresstests nach Art. 45 MiCAR weiter ergänzt. Hierfür werden gemeinsame Referenzparameter der zugrundezulegenden Szenarien für die Liquiditätsstresstests beschrieben.

Die vorgeschlagenen Regelungen zu den Eigenmittelanforderungen konzentrieren sich vorerst auf deren Anpassungen und die zu berücksichtigenden hochliquiden Vermögenswerte.

Außerdem werden Regelungen für die Bereiche Sanierung und Abwicklung vorgeschlagen. Diese konkretisieren die Anforderungen an die Ausgestaltung der von Emittenten vermögenswertreferenzierter bzw. E-Geld-Token gemäß Art. 46 und 55 MiCAR zu erstellenden Sanierungs- und Rücktauschplänen.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit, einen guten Start ins Jahr 2024 und eine interessante Lektüre der aktuellen FSNews.

Kevin Vogt



„Der Aufsichtsrahmen für Kryptowährungen nimmt Gestalt an.“

Kevin Vogt

Telefon: +49 69 75695 7444

kvogt@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Liquidität	3
II.	Eigenmittelanforderungen	3
1.	Eigenmittel	3
2.	Gesamtrisikobeitrag	3
III.	Risikomanagement	6
1.	Sanierung und Abwicklung	6
2.	Stresstests	6
3.	IT- und Cyber-Risiken	6
4.	Verbraucherschutz	7
IV.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	7
V.	Investment	8
1.	Verbriefungstransaktionen	8
2.	Kryptowährung	9
3.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	10
4.	Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	10
VI.	Aufsichtliche Offenlegung	11
VII.	Zahlungsverkehr	11
VIII.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	11
IX.	Nachhaltigkeit	12
X.	Versicherungen	13

I. Liquidität

[EBA – Konsultationsentwurf für RTS zur weiteren Spezifizierung der Liquiditätsanforderungen an die Reserve von Vermögenswerten gemäß Art. 36 Abs. 4 MiCAR \(EBA/CP/2023/25\) vom 8. November 2023](#)

Konkretisiert werden gemäß Art. 36 Abs. 4 MiCAR die Liquiditätsanforderungen unter Berücksichtigung des Umfangs, der Komplexität und der Art der Vermögenswertreserve und der vermögenswertereferenzierten Token. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 8. Februar 2024.

[EBA – Konsultationsentwurf für RTS zur Festlegung des Mindestinhalts der Grundsätze und Verfahren für das Liquiditätsmanagement und Verfahren gemäß Art. 45 Abs. 7 lit. b MiCAR \(EBA/CP/2023/26\) vom 8. November 2023](#)

Vorgestellt werden Regelungen zum Mindestinhalt der Strategien und Verfahren für das gemäß Art. 45 Abs. 3 MiCAR festgelegte Liquiditätsmanagement sowie Liquiditätsanforderungen, u.a. durch Klarstellung des Mindestbetrags der Einlagen. Letztere werden für jede amtliche Währung festgelegt, für die der Mindestbetrag nicht unter 60% des in den einzelnen amtlichen Währungen genannten Betrags liegen darf. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 8. Februar 2024.

II. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[EBA – Single Rulebook zur Höhe des Vorwegabzugs bei Aktienrückkaufprogrammen \(Q&A 2023_6886\) vom 10. November 2023](#)

Gemäß Art. 30 Abs. 1 lit. e [EU/241/2014](#) (RTS zu den Eigenmittelanforderungen) müssen Institute aktuelle und zukunftsgerichtete Informationen über die Höhe und Zusammensetzung der (gehaltenen) Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vor und nach der Durchführung einer Maßnahme nach Art. 77 Abs. 1 CRR dem Antrag auf Verringerung der Eigenmittel nach Art. 29 [EU/241/2014](#) beifügen. Wenn die zuständigen Behörden eine Genehmigung zur Verringerung der Eigenmittel gemäß Art. 78 Abs. 1 lit. b CRR erteilen, geben sie ausdrücklich den Höchstbetrag (in EUR) an, den die Institute für Aktienrückkaufprogramme ausgeben dürfen, unabhängig davon, wie dieser Betrag auf die verschiedenen CET1-Bestandteile aufgeteilt wird. Dieser Betrag muss in der Regel im Voraus von den entsprechenden CET1-Posten abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Erlaubnis erteilt wird (vgl. [Q&A 2017_3277](#)).

2. Gesamtrisikobeitrag

[EBA – Single Rulebook zur Annahme einer 5-Jahres-Obergrenze für Einlagen ohne Laufzeitbegrenzung \(Q&A 2023_6807\) vom 3. November 2023](#)

Konkret ging es um die Frage, ob die Annahme einer Fünf-Jahres-Obergrenze im Rahmen der Messung des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch als alternative bzw.

zusätzliche Messungsmethode zu verstehen ist und nicht als Modellierungsanforderung für aufsichtliche Ausreißertests oder die laufende Steuerung des Zinsänderungsrisikos. Gemäß Tz. 111 [EBA/GL/2022/14](#) wird das angenommene verhaltensbedingte Zinsanpassungsdatum für Privat- und Großkundeneinlagen von (Nicht-)Finanzkunden auf ein maximales gewichtetes durchschnittliches Zinsanpassungsdatum von fünf Jahren beschränkt. Hierbei ist die Fünf-Jahres-Obergrenze für den gesamten Betrag (Kern- und Nicht-Kerngeschäft) des Gesamtportfolios dieser Einlagen und getrennt für jede Währung zu berücksichtigen. Von den Instituten wird in diesem Zusammenhang erwartet, dass sie die Fünf-Jahres-Obergrenze auf eine vorsichtige Behandlung von Einlagen ohne bestimmte Laufzeit einhalten. Allerdings kann ein Institut aufgrund seines speziellen Geschäftsmodells gegenüber der Aufsichtsbehörde darlegen, dass die Anwendung der Fünf-Jahres-Obergrenze nicht den gewünschten Effekt erzielt. Auf dieser Basis kann die Aufsichtsbehörde das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch einer gesonderten Bewertung unterziehen.

[EBA – Konsultationsentwurf von RTS für die Bestimmung hochliquider Finanzinstrumente mit minimalem Marktrisiko, Kreditrisiko und Konzentrationsrisiko gemäß Art. 38 Abs. 5 MiCAR \(EBA/CP/2023/24\) vom 8. November 2023](#)

Gemäß Art. 38 MiCAR haben Emittenten vermögenswertereferenzierter Token einen Teil der Vermögenswertreserve in hochliquide Finanzinstrumente mit minimalem Marktrisiko, Kreditrisiko und Konzentrationsrisiko zu investieren. Zu diesem Zweck werden Regelungen für die Definition hochliquider Finanzinstrumente, für die Absicherung durch Derivate, für Konzentrationsgrenzen nach Emittenten und für den Rückabwicklungsmechanismus vorgeschlagen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 8. Februar 2024.

[EBA – Konsultationsentwurf für RTS zur Festlegung der Anpassung der Eigenmittelanforderungen und der Stresstests für Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und von E-Geld-Token vorbehaltlich der Anforderungen in Art. 35 MiCAR \(EBA/CP/2023/28\) vom 8. November 2023](#)

Gemäß Art. 35 Abs. 5 MiCAR haben Emittenten vermögenswertereferenzierter Token regelmäßig Stresstests durchzuführen und ggf. ihre Eigenmittel auf Basis der sich hieraus ergebenden Resultate zu erhöhen. Bei den Stresstests sind schwere, aber plausible finanzielle Stressszenarien wie Zinsschocks und nichtfinanzielle Stressszenarien wie operationelle Risiken zu berücksichtigen. Um die Anforderungen für die Durchführung dieser Stresstest näher zu spezifizieren, werden Vorschriften u.a. für die zugrunde zu legenden Kriterien, die Gestaltung des Stresstestprogramms, die Art der Stresstests, ihre Mindestperiodizität und Häufigkeit sowie interne Governance-Regelungen festgelegt. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 8. Februar 2024.

[EBA – Konsultationsentwurf für RTS zur Festlegung des Verfahrens und des Zeitrahmens für die Anpassung der Eigenmittelanforderungen für Emittenten signifikanter vermögenswertereferenzierter Token oder von E-Geld-Token, vorbehaltlich der Anforderungen in Art. 45 Abs. 5 MiCAR \(EBA/CP/2023/29\) vom 8. November 2023](#)

Gemäß Art. 35 MiCAR haben Emittenten vermögenswertereferenzierter Token bestimmte Eigenmittelanforderungen zu einzuhalten. Emittenten signifikanter vermögenswertereferenzierter Token haben dabei entsprechend höhere Eigenmittelanforderungen zu erfüllen. Die RTS präzisieren das Verfahren und die Fristen für einen Emittenten signifikanter vermögenswertereferenzierter Token, die Höhe seiner Eigenmittel anzupassen. Sie beziehen sich auf den Fall, dass der Emittent einen signifikanten vermögenswertereferenzierten Token herausgibt oder ein bereits emittierter Token signifikant wird. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer

Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 8. Februar 2024.

[EBA – Finaler Entwurf für RTS für die Bewertungsmethodik, nach der die zuständigen Behörden die Einhaltung des internen Modellansatzes durch ein Institut gemäß Art. 325az Abs. 8 CRR überwachen \(EBA/RTS/2023/05\) vom 21. November 2023](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 4/2023](#)) ergaben sich neben redaktionellen Änderungen auch Anpassungen in Bezug auf die Rolle der Leitungsorgane, die Bewertung anderer Korrelationsmuster als die im Modell verwendeten, Handelslimite auf Händlerebene und zur Bewertung der Einhaltung der Vorschriften für zusätzliche Backtesting-Programme. Außerdem wird die Option C um eine Sensitivitätsanalyse ergänzt.

[EBA – Konsultationsentwurf für RTS zu den Bedingungen für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen bei der Verwendung alternativer interner Modelle und Änderungen der modellierbaren Risikofaktoren gemäß Art. 325bc CRR nach Art. 325az Abs. 8 lit. a\) CRR \(EBA/CP/2023/36\) vom 29. November 2023](#)

Vorgeschlagen werden allgemeine und besondere Vorschriften zur Konkretisierung der Bedingungen für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen bei der Verwendung alternativer interner Modelle und bei der Auswahl der Teilmenge von modellierbaren Risikofaktoren durch das Institut. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 29. Februar 2024.

[ESAs – Entwurf für ITS zur Änderung der EU/2016/1799 zur Zuordnung der Kreditrisikobewertungen externer Ratingagenturen gemäß Art. 136 Abs. 1 und Abs. 3 CRR \(JC 2023 050\) vom 13. November 2023](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung ([JC 2023 15](#), vgl. [FSNews 6/2023](#)) ergaben sich lediglich redaktionelle Änderungen in Bezug auf den Mapping-Bericht. Außerdem werden künftig die untersten Bonitätsklassen eines Ratinganbieters in die Zuordnung der jeweiligen Ratingskala einbezogen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[BCBS – Technische Änderungen des Basler Rahmenwerks \(d557\) vom 8. November 2023](#)

Zur Förderung einer einheitlichen Auslegung der Anforderungen des Basler Rahmenwerks werden in regelmäßigen Abständen technische Ergänzungen und Antworten auf häufig gestellte Fragen veröffentlicht. Das vorliegende Dokument umfasst insgesamt sieben technische Ergänzungen zu folgenden Bereichen des Rahmenwerks: Standardansatz für das operationelle Risiko (Kapitel OPE25), Standards für die Offenlegung des Kreditbewertungsrisikos (Credit Valuation Adjustment, CVA) (Kapitel DIS51); Berechnung von Indikatorwerten und Anforderungen an die Offenlegung der Leverage Ratio für global systemrelevante Banken (G-SIB) (Kapitel SCO40 und DIS75) sowie antizyklischer Kapitalpuffer (Kapitel RBC30 und DIS75).

III. Risikomanagement

1. Sanierung und Abwicklung

[EBA – Konsultationsentwurf für Leitlinien zu Sanierungsplänen gemäß Art. 46 und 55 MiCAR \(EBA/CP/2023/30\) vom 8. November 2023](#)

Die vorgeschlagenen Leitlinien gelten für Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und E-Geld-Token i.S.d. Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 und 7 MiCAR. Nachdem im Allgemeinen die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für die Erstellung von Sanierungsplänen erläutert wird, werden die inhaltlichen Anforderungen an Sanierungspläne und die Vorgaben an die Zusammenfassung der wichtigsten Elemente definiert. Anschließend werden die erforderlichen Informationen zur Steuerung, mögliche Optionen für die Wiederherstellung und die zu beachtenden Kommunikations- und Offenlegungsformate erläutert und Anforderungen an die Pflege der Sanierungspläne vorgestellt. In drei Anhängen werden jeweils eine Liste der

- Mindestkategorien von Sanierungsplanindikatoren und illustrativen Indikatoren für Sanierungspläne (Anhang I),
- Elemente für die Beschreibung der einzelnen Verwertungsoptionen (Anhang II) und der
- möglichen Sanierungsoptionen, die die Emittenten in ihren Sanierungsplänen verwenden könnten (Anhang III), ergänzt (nicht erschöpfende Liste).

Die Regelungen sollen ab dem 30. Juni 2024 verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 8. Februar 2024.

2. Stresstests

[EBA – Konsultationsentwurf für Leitlinien zur Festlegung der gemeinsamen Referenzparameter der Stresstestszenarien für die Liquiditätsstresstests gemäß Art. 45 Abs. 4 MiCAR \(EBA/CP/2023/27\) vom 8. November 2023](#)

Gemäß Art. 45 Abs. 4 MiCAR führen Emittenten signifikanter vermögenswertereferenzierter Token regelmäßig Liquiditätsstresstests durch. Je nach Ergebnis dieser Tests kann die EBA beschließen, die Liquiditätsanforderungen zu verschärfen (vgl. Art. 45 Abs. 7 S. 1 lit. b) bzw. Art. 36 Abs. 6 MiCAR). Mit den vorgeschlagenen Leitlinien werden sowohl die Anforderungen an die zu bewertenden Risiken als auch die zu beachtende Methodik für die durchzuführenden Stresstests näher konkretisiert. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 8. Februar 2024.

3. IT- und Cyber-Risiken

[BCBS – Diskussionspapier zu digitalem Betrug bei Banken: Aufsicht und Finanzstabilität Auswirkungen \(d558\) vom 15. November 2023](#)

Diskutiert werden sollen die Definition von digitalem Betrug, dessen Auswirkungen auf die Aufsicht und Finanzstabilität sowie derzeitige Maßnahmen, um die Risiken in diesem Zusammenhang für Banken zu mindern. Die Diskussionsfrist endet am 16. Februar 2024.

4. Verbraucherschutz

[EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Änderung der 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG \(EU/2023/2673\) vom 22. November 2023](#)

Die Richtlinie (vgl. [FSNews 6/2022](#)) wurde am 28. November 2023 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht. Die Änderungen treten am 18. Dezember 2023 in Kraft. Die bisher geltende Richtlinie 2002/65/EG wird mit Wirkung vom 19. Juni 2026 aufgehoben.

[EBA – Konsultationsentwurf für Leitlinien zum Umgang mit Beschwerden von Kreditdienstleistern gemäß EU/2021/2167 \(EBA/CP/2023/34\) vom 9. November 2023](#)

Die Vorschriften richten sich an die nationalen Aufsichtsbehörden und betreffen v.a. die Politik des Beschwerdemanagements, die Funktion des Beschwerdemanagements, die Anmeldung und Berichterstattung sowie die Anforderungen an die interne Weiterverfolgung und Beantwortung von Beschwerden. Die Konsultationsfrist endet am 9. Februar 2024.

[BGH – Urteil zur Kündigungsmöglichkeit von Sparkassen bei Prämiensparverträgen \(XI ZR 72/22\) vom 10. November 2023](#)

Bei einem Prämiensparvertrag, bei dem die Prämien auf die Sparbeiträge stufenweise bis zu einem bestimmten Sparjahr steigen, ist das Recht der Sparkasse zur ordentlichen Kündigung nach Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen auch dann (nur) bis zum Erreichen der höchsten Prämienstufe ausgeschlossen, wenn in der Vertragsurkunde die Sparprämie auch für Folgejahre ausdrücklich aufgeführt ist. Das Urteil nimmt Bezug auf [BGH XI ZR 345/18](#).

IV. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der EU/1093/2010 durch RTS zur Präzisierung der Wesentlichkeit von Schwächen, der Art der erhobenen Informationen, der praktischen Umsetzung der Informationserhebung sowie der Analyse und Verbreitung der Informationen in der zentralen Datenbank zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach Art. 9a Abs. 2 EU/1093/2010 \(C\(2023\) 7534 final\) vom 9. November 2023](#)

Der von der EBA finalisierte Entwurf (vgl. [FSNews 1/2022](#)) wurde nunmehr ins parlamentarische Verfahren übernommen. In einem gesonderten [Anhang](#) werden u.a. die Zuständigkeiten und Aufgaben der Aufsichtsbehörden definiert. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Konsultation von Leitlinien zur Verhinderung des Missbrauchs von Geldern und bestimmten Krypto-Assets-Transfers für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß der EU/2023/1113 \(sog. „The Travel Rule Guidelines“\) \(EBA/CP/2023/35\) vom 24. November 2023](#)

Die vorgeschlagenen Leitlinien betreffen u.a. den Anwendungsbereich der [EU/2023/1113](#), die mit Überweisungen und anderen Übertragungen zu übermittelnden Informationen, den Fall wiederholten Versagens von PSPs, CAPSs, IPSPs oder ICASP s sowie die Übertragungen von Krypto-Vermögenswerten von oder zu

selbst gehosteten Adressen. Außerdem werden die Pflichten der Zahlungsverkehrsdienstleister der Auftraggeber, Begünstigten und IPSPs für den Fall von Lastschriftverfahren näher konkretisiert. Die Leitlinien sollen ab dem 30. Dezember 2024 verbindlich werden und lösen gleichzeitig die bisher geltenden Leitlinien [JC/GL/2017/16](#) ab. Die Konsultationsfrist endet am 26. Februar 2024.

[EBA – Finale Leitlinien zur Änderung der EBA/GL/2021/16 über die Merkmale eines risikobasierten Ansatzes zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zu den Schritten, die bei der risikosensitiven Aufsicht gemäß Art. 48 Abs. 10 EU/2015/849 anzuwenden sind \(EBA/GL/2023/07\) vom 27. November 2023](#)
Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 4/2023](#)) ergaben sich Änderungen in Bezug auf die Implementierung von RBS-Modellen, die Identifizierung von Risiken und risikomindernden Faktoren sowie die Aufsicht über solche Modelle. Die Leitlinien werden ab dem 30. Dezember 2024 verbindlich.

[EBA – Korrektur der Leitlinien EBA/GL/2021/16 über die Merkmale eines risikobasierten Ansatzes zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die Schritte, die bei der Durchführung einer risikosensitiven Aufsicht gemäß Art. 48 Abs. 10 EU/2015/849 anzuwenden sind \(Leitlinien für die risikobasierte Aufsicht\) \(EBA/Corrigendum/2023/01\) vom 27. November 2023](#)
Die Korrektur der Leitlinien (vgl. [FSNews 5/2022](#)) ergibt vorwiegend redaktionelle Änderungen.

[FATF – Überarbeitung der FATF-Empfehlungen vom 16. November 2023](#)
Die Änderungen betreffen die FATF-Standards zur Vermögensabschöpfung und Glossar-Definitionen im Zusammenhang mit der Einziehung von Vermögenswerten sowie die Umsetzung von fokussierten, gezielten und risikobasierten Maßnahmen für gemeinnützige Organisationen.

[BMJ – Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der EU/2017/541 zur Terrorismusbekämpfung vom 22. November 2023](#)
Eine Kernregelung der Richtlinie Terrorismusbekämpfung ([EU/2017/541](#)) ist die Definition von terroristisch motivierten Straftaten. Daher betreffen die geplanten Änderungen im Wesentlichen die §§ 89a und 89c StGB, die die Vorbereitung einer terroristischen Straftat, den Versuch der Anstiftung und die Androhung einer solchen sowie Terrorismusfinanzierung unter Strafe stellt. In einer [Synopsis](#) werden die Neuregelungen verdeutlicht. Das Gesetz soll am Tag nach der Veröffentlichung im BGBl. in Kraft treten.

V. Investment

1. Verbriefungstransaktionen

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der in der EU/2019/1851 festgelegten RTS mit Blick auf die Homogenität der einer einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen \(C\(2023\) 7418 final\) vom 7. November 2023](#)

Der seitens der EBA finalisierte Entwurf (vgl. [FSNews 3/2023](#)) wurde nunmehr ins parlamentarische Verfahren überführt. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

2. Kryptowährung

[EBA – Konsultationsentwurf für RTS über die Methodik zur Schätzung der Anzahl und des Wertes von Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung vermögenswertereferenzierter Token als Tauschmittel gemäß Art. 22 Abs. 6 MiCAR und von E-Geld-Token gemäß Art. 58 Abs. 3 MiCAR, die auf andere als die offiziellen Währungen der Mitgliedstaaten lauten \(EBA/CP/2023/31\) vom 8. November 2023](#)
Gem. Art. 22 MiCAR berichtet der Emittent der zuständigen Behörde vierteljährlich über jeden vermögenswertereferenzierten Token mit einem Ausgabewert von mehr als 100 Mio. EUR. Nach Art. 58 MiCAR, der spezifische zusätzliche Pflichten von Emittenten von E-Geld-Token formuliert, gelten die Anforderungen des Art. 22 MiCAR ebenfalls für E-Geld-Token, die auf eine Währung lauten, die keine amtliche Währung eines Mitgliedstaats ist. Die vorliegenden RTS konkretisieren die nach Art. 22 Abs. 1 lit. d) MiCAR zu übermittelnden Informationen. Sie bestimmen eine Methodik für die quartalsbezogene Schätzung der durchschnittlichen Zahl und des durchschnittlichen aggregierten Werts der Transaktionen pro Tag im Zusammenhang mit der Verwendung des vermögenswertereferenzierten Tokens als Tauschmittel in einem einzelnen einheitlichen Währungsraum sowie für E-Geld-Token, die auf eine Währung lauten, die keine amtliche Währung eines Mitgliedstaats ist. Die Neuregelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 8. Februar 2024.

[EBA – Konsultationsentwurf für ITS zur Meldung von vermögenswertereferenzierten Token gemäß Art. 22 Abs. 7 MiCAR und über E-Geld-Token, die auf eine Währung lauten, die keine amtliche Währung eines Mitgliedstaats ist, gemäß Art. 58 Abs. 3 MiCAR \(EBA/CP/2023/32\) vom 8. November 2023](#)

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen die Berichtsstichtage, Meldetermine für Überweisungen und Datenaustauschformate für die Meldungen. Ergänzt werden die Regelungen durch separate Anhänge zu den folgenden Aspekten:

- Berichterstattung für Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token-Vorlagen ([Anhang I](#))
- Anleitung für die Berichterstattung für Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token, die auf eine Währung lauten, die keine amtliche Währung eines EU-Mitgliedstaates ist ([Anhang II](#))
- Vorlagen für die Meldungen für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ([Anhang III](#))
- Anleitung für die Berichterstattung von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen ([Anhang IV](#))
- Anforderungen an das sog. Data Point Model (DPM) und die entsprechenden Validierungsregeln ([Anhang V](#))

Die Konsultationsfrist endet am 8. Februar 2024. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und am 30. Dezember 2024 verbindlich werden.

[IOSCO – Politische Empfehlungen für die Märkte für Kryptowerte und digitale Vermögenswerte \(FR11/2023\) vom 16. November 2023](#)

Neben übergreifenden allgemeinen Empfehlungen für die Aufsichtbehörden, werden auch solche für Governance und Offenlegung von Konfliktsituationen, zur Auftragsabwicklung und Zeichnung von Krypto-Assets sowie für den grenzüberschreitenden Handel definiert.

[FSB – Bewertung von Risiken von Multifunktions-Kryptowerte-Intermediären vom 28. November 2023](#)

Nachdem multifunktionale Kryptowerte-Intermediäre (MCI) im Allgemeinen erläutert werden, werden die Auswirkungen von MCI auf die Finanzstabilität beleuchtet. Hier wird u.a. auf Schwachstellen von MCI, ihre Verflechtungen und Übertragungskanäle im Hinblick auf die Finanzstabilität sowie Datenlücken und mögliche Elemente der Überwachung näher eingegangen.

[BaFin – Merkblatt 03/2023: Hinweise zum Tatbestand der Kryptowertpapierregisterführung gemäß § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 8 KWG vom 23. November 2023](#)

Konkretisiert wird der Tatbestand der Kryptowertpapierregisterführung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 8 KWG, §§ 4 Abs. 3, 16 eWpG). Hierbei wird auf die Definition von Kryptowertpapieren, die speziellen Anforderungen an das Führen eines Kryptowertpapierregisters sowie die Abgrenzung zu sonstigen regulierten Tätigkeiten näher eingegangen. Anschließend werden die Voraussetzungen für die Erlaubnispflicht der Kryptowertpapierregisterführung dargestellt. Besonders wird in diesem Zusammenhang die Erheblichkeitsschwelle (Gewerbsmäßigkeit oder kaufmännischer Umfang) thematisiert.

3. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der in der EU/153/2013 festgelegten RTS durch Verlängerung der befristeten Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Anforderungen an Sicherheiten zentraler Gegenparteien \(C\(2023\) 8114 final\) vom 28. November 2023](#)

Gemäß Art. 46 Abs. 1 EMIR akzeptiert eine CCP zur Deckung ihrer anfänglichen und laufenden Risikopositionen gegenüber ihren Clearingmitgliedern nur hochliquide Sicherheiten mit minimalem Kredit- und Marktrisiko. Bis zu einem Zeitpunkt von sechs Monaten nach Inkrafttreten der delegierten Verordnung werden für diese Zwecke öffentliche Garantien, die die in [Anhang I](#) genannten Bedingungen erfüllen, als hochliquide Sicherheiten betrachtet. Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

4. Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

[BGH – Urteil zur Transparenzkontrolle der Anlagebedingungen einer Kapitalverwaltungsgesellschaft eines inländischen OGAW \(BGH III ZR 216/22\) vom 5. Oktober 2023 \(veröffentlicht am 23. November 2023\)](#)

Das Transparenzgebot verpflichtet den Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Dazu gehört nicht nur, dass die einzelne Regelung für sich genommen klar formuliert ist; sie muss auch im Kontext mit dem übrigen Regelwerk verständlich sein. Erforderlich ist ferner, dass zusammengehörende Regelungen im Zusammenhang aufgeführt werden. Dabei muss die jeweilige Klausel die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen für einen durchschnittlichen Vertragspartner so weit erkennen lassen, wie dies unter Berücksichtigung von Treu und Glauben nach den Umständen gefordert werden kann. Der Vertragspartner des Verwenders muss bereits bei Vertragsschluss erkennen können, was gegebenenfalls „auf ihn zukommt“.

VI. Aufsichtliche Offenlegung

[BCBS – Konsultation zur Offenlegung von klimabedingten finanziellen Risiken \(d560\) vom 29. November 2023](#)

Nachdem auf die Notwendigkeit eines Säule-3-Offenlegungsrahmens für klimabezogene finanzielle Risiken eingegangen wird, werden die hierfür erforderlichen Eckpunkte vorgestellt. Im Rahmen der aufsichtlichen Offenlegung klimabezogener Finanzrisiken werden v.a. qualitative und quantitative Offenlegungsanforderungen formuliert. Ergänzt werden diese um bankenspezifische Metriken für quantitative Klimaangaben sowie Tabellen und Vorlagen. Die Regelungen sollen ab dem 1. Januar 2026 verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 29. Februar 2024.

VII. Zahlungsverkehr

[EU-Amtsblatt – Beschluss zur Änderung des Beschlusses EU/2022/911 zu den TARGET2-EZB-Bedingungen \(EU/2023/2532 bzw. EZB/2023/27\) vom 9. November 2023](#)

Die Änderungen betreffen die Eröffnung von TARGET-Konten für Teilnehmer, die zur Erbringung von Diensten in den Anwendungsbereich der Leitlinie [EU/2022/912](#) fallen. Der Beschluss wurde am 16. November 2023 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 20. November 2023 in Kraft.

VIII. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der MiCAR durch Festlegung der Verfahrensregeln für die Ausübung der Befugnis zur Verhängung von Geldbußen oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Strafgehdern durch die EBA gegen Emittenten signifikanter vermögenswertebezogener Token und Emittenten signifikanter E-Geld-Token \(Ares\(2023\)7581975\) vom 8. November 2023](#)

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen Verfahrensregeln im Vertragsverletzungsverfahren sowohl gegenüber dem Untersuchungsbeauftragten als auch gegenüber der EBA in Bezug auf Geldbußen bzw. Zwangsgelder und Aufsichtsmaßnahmen. Darüber hinaus sind auch solche in Bezug auf einstweilige Verfügungen über Aufsichtsmaßnahmen, Akteneinsicht, die Verhängung von Geldbußen sowie Zwangsgeldern und Vollstreckung von Sanktionen erfasst. Diese Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Der Verordnungsentwurf konnte vier Wochen lang kommentiert werden.

[EBA – Konsultationsentwurf für RTS zu Aufsichtskollegien gemäß Art. 119 Abs. 8 MiCAR \(EBA/CP/2023/33\) vom 8. November 2023](#)

Vorgestellt werden Bedingungen, unter denen Institutionen als Mitglieder der Kolle-

gien anzuerkennen sind, und Bedingungen, bei deren Vorliegen angenommen wird, dass vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token in großem Maßstab verwendet werden. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 8. Februar 2024.

[BGBl. – Gesetz zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 13. November 2023](#)

Das Gesetz (vgl. hierzu [FSNews 10/2023](#)) wurde am 17. November 2023 im BGBl. Nr. 311 veröffentlicht. Die Vorschriften traten am 18. November 2023 in Kraft.

IX. Nachhaltigkeit

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2021/2139 durch Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden \(EU/2023/2485\) vom 27. Juni 2023](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 7/2023](#)) wurde am 21. November 2023 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 11. Dezember 2023 in Kraft. Die Regelungen gelten ab dem 1. Januar 2024.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EU/2020/852 durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren v.a. bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag u.a. zur nachhaltigen Nutzung sowie zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet \(EU/2023/2486\) vom 27. Juni 2023](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 7/2023](#)) wurde am 21. November 2023 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 11. Dezember 2023 in Kraft. Die Regelungen gelten ab dem 1. Januar 2024.

[EU-Amtsblatt – Verordnung über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen \(EU/2023/2631\) vom 22. November 2023](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 7/2021](#)) wurde am 30. November 2023 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 20. Dezember 2023 in Kraft. Sie wird überwiegend ab dem 21. Dezember 2024 verbindlich. Einzelne Vorschriften gelten jedoch bereits ab dem 20. Dezember 2023.

[EBA – Erklärung im Zusammenhang mit der UN-Klimakonferenz 2023 \(COP28\) vom 30. November 2023](#)

Die EBA bekräftigt ihr Engagement für eine stärkere Berücksichtigung des Klimas und der Nachhaltigkeit im EU-Bankensektor. Aus diesem Grund veröffentlichte sie eine Umwelterklärung. Umwelt, Soziales und Governance (ESG) bleiben danach eine der Prioritäten der EBA. Sie betonte darüber hinaus ihre Bemühungen, Nachhaltigkeitsaspekte in viele Bereiche ihrer Arbeit zu integrieren, darunter Risikomanagement, Offenlegung, Aufsichtspraktiken, Klimastresstests und das Rahmenwerk der Säule 1.

X. Versicherungen

[EIOPA– Datenblatt zu den Kapitalanlagen und zur Mitgliederentwicklung bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung \(EbAV\) vom 7. November 2023](#)

Die EIOPA hat im Rahmen ihrer [statistischen Publikationen zur EbAV](#) ein Datenblatt zur Struktur der Kapitalanlagen von EbAV nach Anlageklassen und der Entwicklung von deren Mitgliederzahlen, Beiträgen und Leistungen publiziert. Das Datenblatt basiert dabei auf Zahlen vom vierten Quartal 2022 und illustriert u.a. die Verteilung der Kapitalanlagen der EbAV im EWR-Raum in Höhe von rund 2,5 Billionen Euro auf die wichtigsten Anlageklassen.

[EIOPA - Bericht zu grenzüberschreitenden Geschäftsaktivitäten von EbAV im europäischen Wirtschaftsraum \(EIOPA-BoS-23/426\) vom 27. November 2023](#)

Der von der EIOPA vorgelegte [Bericht](#) indiziert auf Basis der Daten von Ende 2022 eine unverändert geringe Anzahl von grenzüberschreitenden Geschäftsaktivitäten von EbAV innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums. Darüber hinaus sieht die EIOPA für die absehbare Zukunft keine Anzeichen für eine Wende. Dabei sind nach dem Bericht die meisten grenzüberschreitenden Aktivitäten von EbAV in Belgien und den Niederlanden zu beobachten. Die grenzüberschreitenden Aktivitäten umfassen ca. 100.000 Mitglieder und Begünstigte sowie 10,6 Mrd. Euro Vermögenswerte.

[ESAs – Änderungen der ITS EU/2016/1800 zur Überleitung von Ratingurteilen externer Ratingagenturen \(JC 2023 049\) vom 13. November 2023](#)

Das „Joint Committee“ der EBA, EIOPA und ESMA hat Änderungen an Implementing Standards zur Überleitung der Ratingurteile externer Ratingagenturen (ECAIs) für die Banken- (CRR) und Versicherungsregulierung (Solvency II) vorgenommen. Die geänderten ITS spiegeln die geänderte Zuordnung bei vier Ratingagenturen, das Hinzukommen von sieben und das Ausscheiden von drei externen Ratingagenturen wider. Der geänderte ITS für die Überleitung nach Solvency II liegt der Bekanntmachung der EIOPA bei.

[BaFin – Verbraucherschutz-Podcast: Versicherungsscheck vom 30. November 2023](#)

Auf den Internetseiten der BaFin findet sich ein Hinweis auf den Verbraucherschutz-Podcast der BaFin zum Thema Versicherungsscheck, welcher in Zusammenarbeit mit dem Bund der Versicherten erstellt wurde. Außerdem erfolgt an dieser Stelle auch ein Hinweis auf die Video-Serie der BaFin zum Themenkomplex Versicherungsscheck.

Finanzaufsicht

Offenlegung von Nachhaltigkeitsaspekten, Vor- und Nachhandelstransparenz sowie Geschäftskontinuität werden konsultiert.

Zweites Konsultationspapier der ESMA zur Konkretisierung der Anforderungen der MiCAR veröffentlicht

Am 5. Oktober 2023 veröffentlichte die ESMA ein zweites Konsultationspapier ([ESMA75-453128700-438](#)), das in sechs RTS und zwei ITS weitere Aspekte der MiCAR konkretisiert. Bereits im Juli 2023 hatte die ESMA ein erstes Konsultationspapier veröffentlicht ([ESMA74-44913380-425](#)) (vgl. [FSNews 8/2023](#)), das mehrere technische Standards zu den Anforderungen zur Zulassung und Anzeige von Kryptowerte-Dienstleistungen enthielt. Inzwischen wurde das erste Konsultationspapier von der ESMA auch im Hinweis vom 11. Oktober 2023 kommentiert.

Integraler Bestandteil der RTS und ITS des zweiten Konsultationspapiers sind RTS über Inhalt, Methodik und Darstellung von Nachhaltigkeitsindikatoren für negative Auswirkungen auf Klima und Umwelt. Die Anforderungen orientieren sich an den Vorgaben der CSRD und SFDR und konkretisieren die Informationen zu negativen klima- und sonstigen umweltrelevanten Auswirkungen, die von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen (Crypto-Asset-Service-Providers, CASPs) im Kryptowerte-Whitepaper und auf den Websites offenzulegen sind. Vorgeschlagen wird, dass CASPs den Energieverbrauch der DLT-Netzwerkknoten ermitteln, die zur Validierung von Transaktionen in den Kryptowerten verwendet werden, die Treibhausgasemissionen der eigenen und der kontrollierten Energiequellen berechnen und die Abfallproduktion analysieren. Darüber hinaus können auch optionale Indikatoren verwendet werden.

Ein weiterer RTS konkretisiert Anforderungen an die Funktionen, die die Geschäftskontinuität sicherstellen, wobei Unterschiede zwischen erlaubnisfreien DLT und erlaubnisabhängigen DLT im Hinblick auf Geschäftsunterberechnungen besondere Berücksichtigung finden. Der RTS über Anforderungen an die Vor- und Nachhandelstransparenz stimmt mit dem Prinzip der MiFIR überein, Informationen in Echtzeit und kontinuierlich zur Verfügung zu stellen. Weitere Themen der RTS sind Inhalt und Format der Einträge im Orderbuch für Kryptowerte sowie Anforderungen an die Führung von Aufzeichnungen durch den CASPs und zu Daten, die für die Einstufung von Kryptowerte-Whitepapern notwendig sind. Die ITS bieten Standardformulare, Formate und Mustertexte für Kryptowerte-Whitepaper und Anforderungen an eine angemessene Offenlegung von Insiderinformationen.

Insgesamt orientiert sich das zweite Konsultationspapier an bestehenden Regelungen, passt diese aber an die Besonderheiten von CASPs an. Die Konsultationsfrist endet am 14. Dezember 2023.



„Weitere Vorgaben für CASPs werden konkretisiert.“

[Kerstin Hettermann](#)

Telefon: +49 69 75695 6478

Neben der weiteren aufsichts- und geldwäscherechtlichen Konkretisierung des Regulierungsrahmens für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten werden auch die Anforderungen an die operationale Resilienz im Finanzsektor detaillierter ausgestaltet.

Die geplanten Neuerungen des Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes

Am 23. Oktober 2023 wurde ein [Referentenentwurf](#) für ein Gesetz über die Digitalisierung des Finanzmarktes veröffentlicht. Dieser enthält eine Vielzahl von Neuregelungen und soll bestehende Vorschriften ändern.

Ziel dieses Regelungskonvoluts ist die Umsetzung verschiedener EU-Vorgaben. So enthalten v.a. [MiCAR](#), [Geldtransferverordnung](#), [DORA-Verordnung](#) und [DORA-Richtlinie](#) Regelungen, die Ergänzungen und Änderungen des nationalen Normengefüges erfordern.

Gesetz zur Aufsicht über Märkte für Kryptowerte

Neu verabschiedet werden soll daher ein Gesetz zur Aufsicht über Märkte für Kryptowerte (Kryptomärkteaufsichtsgesetz – KMAG), mit dem das in der MiCAR verankerte umfassende Rahmenwerk für Primär- wie Sekundärmärkte für Kryptowerte in nationales Recht transformiert werden soll.

Deutschland verfügt bereits über eine Regulierung von Bank- und Finanzdienstleistungen in Bezug auf Kryptowerte. Diese sieht einen Erlaubnisvorbehalt für Geschäfte mit Kryptowerten und das Kryptoverwahrgeschäft als eigenständige Finanzdienstleistung vor (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 6 und 8 KWG). Sowohl dieser Rechtsrahmen als auch die erteilten Erlaubnisse gilt es nun in die Regelungsarchitektur der MiCAR zu überführen.

Gleichzeitig werden durch dieses Gesetz die umsetzungs- bzw. konkretisierungsbedürftigen Teile der MiCAR in deutsches Recht überführt. Dies betrifft insbesondere Zuständigkeiten und Befugnisse der BaFin sowie die Ahndung von Verstößen gegen regulatorische Anforderungen. Für die betreffenden Institute werden darüber hinaus u.a. Anzeige- und Meldepflichten, Eigenmittelanforderungen sowie die Pflicht zur Rechnungslegung und Prüfung festgelegt.

Außerdem werden aufsichtsrechtliche Regelungen für bestimmte Emittenten und Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen definiert und der Schutz der Inhaber von Kryptowerten sowie die Verhinderung von Marktmanipulation und Insiderhandel ausgebaut.

Weitere Änderungsvorschriften

Weitere Änderungen bereits bestehender Gesetze werden im Wesentlichen durch die Geldmarktverordnung und die Anforderungen aus der DORA-Verordnung und DORA-Richtlinie erforderlich. Die bisher national geltende Kryptowertetransferverordnung ([KryptoWTransferV](#)) wird durch diese Vorschriften abgelöst.

Im Zuge der Umsetzung der Vorschriften aus der neu gefassten [Geldtransferverordnung](#) werden die Anforderungen zur Geldwäscheprävention und gegen Terrorismusfinanzierung auf die besonderen Bedürfnisse im Kryptomarkt angepasst. Es wird insbesondere der Regelungsbereich dieser Vorschriften auf den Transfer von Kryptowerten ausgeweitet. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen werden damit – ähnlich wie bei Banküberweisungen – verpflichtet, Angaben über Auftraggeber und Begünstigte des von



„Kryptowerte und Digitalisierung stehen im Fokus.“

Ines Hofmann

Telefon: +49 69 75695 6358

ihnen durchgeführten Transfers von Kryptowerten zu erheben, zu übermitteln und zugänglich zu machen. Auf diesem Wege soll die Rückverfolgung von Finanzströmen bei Kryptowertetransfers erleichtert werden.



Daneben lässt die fortschreitende Digitalisierung des Finanzmarktes die operationelle Resilienz von informations- und kommunikationstechnologischen Systemen zu einem immer zentraleren Bestandteil des Risikomanagements werden. Bislang waren die Anforderungen an die operationale Resilienz fragmentiert und je nach Finanzbranche unterschiedlich ausgestaltet. **DORA-Verordnung** und DORA-Richtlinie werden in diesem Sinne erstmals einen einheitlichen Rahmen für die digitale Betriebsstabilität im Finanzsektor schaffen.

Die Harmonisierung der Anforderungen durch die DORA-Verordnung bietet sowohl für die Aufsicht als auch für das Aufsichtsobjekt die Möglichkeit Effizienzen zu realisieren und Kosten, die durch eine Fragmentierung der Anforderungen entstanden sind, in Zukunft einzusparen.

Wesentliche Inhalte dieses Normenpakts sind u.a. organisatorische Anforderungen an die IT-Sicherheit bei beaufsichtigten Unternehmen, Meldepflichten von Sicherheitsvorfällen, Vorgaben für einen verbesserten Informationsaustausch und Vorgaben zur Durchführung simulierter Angriffe auf die Informations- und Kommunikationstechnologiesysteme (sog. Penetrationstests).





Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.

	Der Banken- und Kapitalmarktausblick 2024 Chancen und Herausforderungen für den Bankensektor		Investitionen im Wandel – generative KI wird Zukunftstechnologie Deloitte CFO Survey Herbst 2023
---	--	---	--

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

Schaubilder

	SREP		CRR II
	MaRisk für Banken		NPL

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



DORA Updates & Insights

Markus Priller

Management von IKT-Drittanbietern und Umgang mit Vorfällen

Jens Bläser

[Anmeldung](#)

In den ersten beiden Webinaren haben wir bereits die wesentlichen Inhalte dargestellt, regulatorische Schnittstellen zwischen DORA und VAIT beleuchtet sowie die Bedeutung für Versicherungsunternehmen aufgezeigt.

In dieser Fortsetzung beleuchten wir den ersten final veröffentlichten technischen Regulierungsstandard (RTS) zur Meldung von schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfällen. Darüber hinaus werden wir die DORA-Anforderungen an das Vertragsmanagement mit IKT-Drittanbietern inkl. einiger „No-Regret-Maßnahmen“ darstellen und Ihnen praktikable Lösungsansätze aufzeigen. Abschließend teilen wir unsere Erkenntnisse von der (europäischen) Versicherungsaufsicht zu DORA aus den vergangenen On-Site Events.

Nutzen Sie die verbleibende Zeit der Übergangsfrist, um die jüngsten Entwicklungen und Erkenntnisse in Ihr Vorgehen zur Umsetzung der DORA-Anforderungen zu integrieren und sich mit unseren Expertinnen und Experten auszutauschen.

Melden Sie sich über den untenstehenden Link an. Dort finden Sie weitere Informationen zur Veranstaltung und Ihren persönlichen Anmeldungsbereich.

Termin:

Montag, 29. Januar 2024
11:00–12:00 Uhr

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 30. November 2023

Dezember 2023

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/ueberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.